



**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.
Vom 17.12.2019, Zahl: 817-9-2019 mit welcher eine
Friedhofsordnung erlassen wird**

**Gemäß §§ 26 ff Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung
LGBl Nr. 61/2019, wird verordnet:**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof St. Martin im Granitztal. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 1197/2, EZ 250, KG 77107 Granitztal-Weißenegg. Er hat ein Ausmaß von 1.691 m²

**§ 2
Friedhofsbeschaffenheit**

In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich zwei Wasserentnahmestellen und eine Abfallsammelstelle für Kerzen- und Bioabfälle.

**§ 3
Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 4 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung von sterblichen Überresten bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5 Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

1. Familiengräber
2. Einzelgräber
3. Urnengräber
4. Urnennischen

§ 6 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

1. Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten.
2. Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
3. Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
4. Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich, Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
5. Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
6. Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§ 7

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
2. Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
3. In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
4. Die Vergabe der Gräber innerhalb eines belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

§ 8

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weiter 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigt wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.
2. Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde St. Paul als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.
3. Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellbevollmächtigten bekanntgeben.

§ 9

Übergang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt:
 - a. nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - b. durch Verzicht;
 - c. durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
 - d. Durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - e. Wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
2. Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
3. Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
4. Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.
5. Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben Leichen- und Aschenreste nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen oder Aschenresten Bedacht zu nehmen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage möglich bzw. notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 11

Beerdigung

1. Das Graböffnen und -schließen darf nur von einem hierzu befugten Unternehmen nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
2. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, (Tieferverlegung 2,10 m) sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
3. Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 m.

§ 12 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) in den Friedhof ist verboten. Ebenso ist das Rauchen, Spielen, Herumlaufen, Radfahren und Lärmen im Friedhof verboten.
3. Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlage zu erfolgen.

§ 13 Pflicht zur Obsorge – Haftung

1. Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlage zu erfolgen.
2. Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
3. Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht beziehen, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde St. Paul für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
4. Die Marktgemeinde St. Paul haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
5. Die Marktgemeinde St. Paul haftet auch nicht für Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 15.12.2009, Zahl: 817-9-2009 außer Kraft.

St. Paul, den 18.12.2019

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ing. Hermann Primus

